

**SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGERSATZ UND GEBÜHREN FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER GEMEINDLICHEN FEUERWEHREN DER STADT STADTPROZELTEN**

(AGS / Fw)

*Aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) i.d.F. der Bek. vom 23.07.1993 (GVBl. S.522) sowie Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S 264), zuletzt geändert am 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erläßt die Stadt Stadtprozelten folgende*

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungersatz für Pflichtleistungen**

**(1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren**

- a) *Einsätze,*
- b) *Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),*
- c) *Ausrücken nach mißbrüchlicher Alarmierung.*

*Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.*

**(2) Die Höhe des Aufwendungersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.**

**(3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.**

**(4) Kostenersatz kann nicht verlangt werden:**

- a) *für Einsätze im abwehrenden Brandschutz,*
- b) *für Einsätze im technischen Hilfsdienst, soweit sie der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,*
- c) *für Einsätze bei Katastrophen im Sinne von Art. 1 des Bayer. Katastrophenschutzgesetzes,*
- d) *bei unbeabsichtigt falscher Alarmierung,*

*es sei denn, die den Einsatz der Feuerwehr veranlassende Gefahr ist in den Fällen der Buchstaben a - c grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.*

**§ 2**

**Gebühren für freiwillige Leistungen**

**(1) Die Stadt Stadtprozelten erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):**

- a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören
  - b) Überlassung von Gerät und Material zum Ge- oder Verbrauch,
  - c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt (für Stadt Miltenberg).
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage I zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtaufgaben (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungfersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Aufwendungfersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids fällig.

§ 5

Gebührenfreiheit, Stundung, Erlaß

- (1) Die Inanspruchnahme der Feuerwehr ist gebührenfrei, wenn Personal, Fahrzeug und Gerät aus Gründen, die der Benutzer nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten ("versuchte Hilfeleistung").
- (2) Für Stundung und Erlaß von Gebühren gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1997 in Kraft.

Stadtprozelten, 19. Juni 1997  
STADT STADTPROZELTEN

(DS)

G R I M M ,  
1. Bürgermeister

ANLAGE I

**ZUR SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGSERSATZ UND GEBÜHREN FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER GEMEINDLICHEN FEUERWEHREN DER STADT STADTPROZELTEN**

Gebührenverzeichnis

der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

**I. Grundgebühren:**

Die Grundgebühren für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	40,00 DM
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	50,00 DM
3. Tragkraftspritzenfahrzeug	40,00 DM
4. Mehrzweckfahrzeug	25,00 DM
5. Einsatzleitwagen oder PKW	10,00 DM

Für Pflichtleistungen werden Grundgebühren nicht erhoben.

**II. Ausrückestundengebühren:**

Die Ausrückestundengebühren betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Einrückens - je angefangene Stunde - für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	51,00 DM
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	64,00 DM
3. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	51,00 DM
4. Mehrzweckfahrzeug	30,00 DM
5. Einsatzleitwagen oder PKW	5,00 DM

**III. Streckengebühren:**

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	3,50 DM
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	4,00 DM
3. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,50 DM
4. Mehrzweckfahrzeug	3,00 DM
5. Einsatzleitwagen oder PKW	2,00 DM

**IV. Arbeitsstundengebühren**

1. Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundengebühr abgegolten ist.

2. Je angefangene Arbeitsstunde werden für die Dauer des Arbeitseinsatzes des Gerätes berechnet für:	
a) eine Tragkraftspritze	32,00 DM
b) eine Tauchpumpe 4/1	20,00 DM
c) ein schweres Atemschutzgerät	41,00 DM
d) Stromerzeuger/-Aggregat	21,00 DM
e) eine Kettensäge	20,00 DM
f) eine Länge Druckschlauch	7,00 DM
g) einen Halogenscheinwerfer	10,00 DM
h) einen Handscheinwerfer	5,00 DM

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

## V. Gerätüberlassungsgebühren

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Gerätüberlassungsgebühren je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage.

Sie betragen je Tag für

1. einen Feuerlöscher	34,00 DM
2. eine wasserführende Armatur	4,00 DM
3. ein Schnellkupplungsrohr	1,00 DM
4. eine Länge Druckschlauch A - B - C	10,00 DM

## VI. Personalgebühren

Je angefangene Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet für

1. Führungskräfte (Kommandant, stv. Kommandant, Löschmeister, Zugführer)	45,00 DM
2. Feuerwehrmänner	40,00 DM
3. Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen pro Person und Stunde	20,00 DM

## VII. Pauschalgebühren

1. Türe öffnen	40,00 DM
2. jede weitere Türe öffnen	10,00 DM

## VIII. Instandsetzungs- und Prüfungsgebühren

1. Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	8,00 DM
2. Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	6,00 DM
3. Instandsetzungsgebühren für Preßluftatmer nach Rechnungsstellung der Atemschutzwerkstatt bei der Stadt Miltenberg	
4. Füllen von Preßluftflaschen	siehe unter Nr. 3
5. Instandsetzung von Atemanschlüssen	siehe unter Nr. 3
6. Füllen und Instandsetzen von Feuerlöschern	nach Tagespreisen
7. Reinigen von übrigem Gerät	je nach Aufwand

## IX. Verbrauchsgebühren

Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Kunststoffplanen, Schalmaterial usw.	je nach Tagespreis und Menge
--	------------------------------

(Beschluß des Stadtrates von Stadtprozelten am 12.06.1997)

\*\*\*\*\*

Gebührenverzeichnis  
der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

I. Grundgebühren:

Die Grundgebühren für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	20,00 Euro
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	25,00 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug	20,00 Euro
4. Mehrzweckfahrzeug	12,50 Euro
5. Einsatzleitwagen oder PKW	5,00 Euro
4. Sonstige Fahrzeuge	5,00 Euro

Für Pflichtleistungen werden Grundgebühren nicht erhoben.

II. Ausrückestundengebühren:

Die Ausrückestundengebühren betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Einrückens – je angefangene Stunde – für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	25,50 Euro
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	32,00 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25,50 Euro
4. Mehrzweckfahrzeug	15,00 Euro
3. Einsatzleitwagen oder PKW	2,50 Euro
4. Sonstige Fahrzeuge	2,50 Euro

III. Streckengebühren:

Die Streckengebühren betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	1,75 Euro
2. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	2,00 Euro
3. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	1,75 Euro
4. Mehrzweckfahrzeug	1,50 Euro
3. Einsatzleitwagen oder PKW	1,00 Euro
4. Sonstige Fahrzeuge	1,00 Euro

IV. Arbeitsstundengebühren:

1. Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundengebühr abgeholten ist.

2. Je angefangene Arbeitsstunde werden für die Dauer des Einsatzes des Gerätes berechnet für:

a) eine Tragkraftspritze	16,00 Euro
b) eine Tauchpumpe 4/1	10,00 Euro
c) ein schweres Atemschutzgerät	20,50 Euro
d) Stromerzeuger/-Aggregat	10,50 Euro
e) eine Kettensäge	10,00 Euro
f) eine Länge Druckschlauch	3,50 Euro
g) einen Halogenscheinwerfer	5,00 Euro
h) einen Handscheinwerfer	2,50 Euro
i) ein Schneidegerät	5,00 Euro
j) einen Spreizer	10,00 Euro
k) ein Lufthebekissen	10,00 Euro

In den Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

V. Geräteüberlassungsgebühren

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungsgebühren je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage:  
Sie betragen je Tag für

1. einen Feuerlöscher	17,00 Euro
2. einen wasserführende Armatur	2,00 Euro
3. ein Schnellkupplungsrohr	0,50 Euro
4. eine Länge Druckschlauch A – B – C	5,00 Euro

VI. Personalgebühren

Je angefangene Ausrückestunde werden vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Zeitpunkt des Einrückens berechnet für

1. Führungskräfte (Kommandant, stv. Kommandant, Löschmeister, Zugführer)	22,50 Euro
2. Feuerwehrmänner	20,00 Euro
3. Sicherheitswachdienst bei Veranstaltungen pro Person und Stunde	10,00 Euro

VII. Pauschalgebühren

1. Türe öffnen	20,00 Euro
2. jede weitere Türe öffnen	5,00 Euro

VIII. Instandsetzungs- und Prüfungsgebühren

1. Druckschlauch waschen, prüfen und trocknen	4,00 Euro
2. Saugschlauch waschen, prüfen und trocknen	3,00 Euro
3. Instandsetzungsgebühren für Pressluftatmer nach Rechnungsstellung der Atemschutzwerksatt bei der Stadt Miltenberg	
4. Füllen von Pressluftflaschen	siehe unter Nr. 3
5. Instandsetzung von Atemanschlüssen	siehe unter Nr. 3
6. Füllen und Instandsetzen von Feuerlöschnern	nach Tagespreisen
7. Reinigen von übrigem Gerät	je nach Aufwand

IX. Verbrauchsgebühren:

Ölbindemittel, Löschnpulver, Schaummittel,  
Kunststoffplanen, Schalmaterial usw.

je nach Tagespreis  
und Menge

27,75